

Christine Bührlen-Grabinger: Urfehden im Ermstal. Von Stadt und Amt Urach, von außeramtlichen Orten und vom Forst aus den Jahren 1440–1584 (Metzinger Heimatblätter, Reihe Quellenpublikationen, Band 1), Metzingen (Volkshochschule Metzingen-Ermstal e. V.), 1991. 319 S. 34 Abb.

Schon seit geraumer Zeit werden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart die Urfehden der altwürttembergischen Ämter neu verzeichnet. Mit dem hier anzuzeigenden Band legt Christine Bührlen-Grabinger erstmals eine Publikation dieser so überaus interessanten Quellengattung vor. Das Findbuch enthält 623 Urkundenregesten, von denen 326, also über die Hälfte, den Uracher Forst betreffen. Der Band ist archivalisches Hilfsmittel und Quellenwerk zugleich. Da die Titelaufnahmen sehr ausführlich gehalten und in fortlaufendem Text verfaßt sind, eignen sie sich nicht nur zum Nachschlagen; sie können auch wie eine Darstellung »gelesen« werden. Die herausgebende Volkshochschule Metzingen-Ermstal hat Wert darauf gelegt, daß durch allgemeinverständlich gehaltene einleitende Texte auch historische bzw. rechtshistorische Laien einen leichten Zugang zu dem Werk finden können. Diesem Zweck dient auch eine Reihe bildlicher Darstellungen aus der zeitgenössischen Strafrechtspflege. Auf diese Weise ist eine originelle und insgesamt wohl als gelungen zu bezeichnende Mischung von exakter archivalischer Erfassung von Urkunden mit gleichzeitiger populär-didaktischer Präsentation und Aufbereitung entstanden, die Schule machen könnte und sollte.

Was waren Urfehden? Es handelte sich dabei um schriftliche, unter Eid abgegebene Versprechen, mit denen sich Straftäter bei ihrer Verurteilung verpflichteten, sich nicht am Richter, der strafenden Landesherrschaft, deren Beamten und Untertanen zu rächen. Die daraus hervorgegangenen Urkunden sind deshalb rechts- und kulturgeschichtlich interessant, weil sie regelmäßig Auskunft über die begangenen Straftaten bzw. die angewendeten Strafarten geben. Damit sind sie die vielleicht wichtigste Quelle für die historische Kriminologie des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, nicht zuletzt deshalb, weil sie das Strafrecht nicht in der Theorie der Gesetzbücher, sondern in der Wirklichkeit der Gerichte und des täglichen Lebens spiegeln. Schon ein erster Blick in den neuen Band zeigt, daß die Publikation der württembergischen Urfehden für die Strafrechtsgeschichte neue Erkenntnisse bringen wird. Die Urfehden, die vor allem bei Ersttätern häufig anstelle einer Bestrafung ausgestellt wurden, hatten auch die Funktion moderner Bewährungsstrafen; sie waren dann mit – zum Teil durchaus sinnvoll anmutenden – Auflagen verbunden wie Waffenverbot, Meiden öffentlicher Zechen, Schadenswiedergutmachung u. a. m. Schon dieses Beispiel bisher unbekannter Aspekte beweist, wie dringend erwünscht es ist, daß dem Uracher Band bald weitere Ämterurfehden folgen.

*R. J. Weber*

Kurt Andermann: Die Urkunden des freiherrlich von Gemmingen'schen Archivs auf Burg Guttenberg über dem Neckar (Regesten) 1353–1802 / hrsg. vom Heimatverein Kraichgau. Sinsheim, 1990. 159 S. (Sonderdr.; Nr. 6)

Burgen, nicht selten noch in ansehnlichen Ruinen, gelegentlich gar noch in bewohntem Zustand erhalten, bergen heute nur noch in den seltensten Fällen das Verwaltungsschriftgut, das einst in ihnen entstand. Burg Guttenberg – heute bekannt insbesondere durch ihre Burgfalknerei – ist eine der großen Ausnahmen. Die seit Mitte des 15. Jahrhunderts von den Freiherren von Gemmingen bewohnte Burg beherbergt noch das gesamte Familienarchiv. Die Urkunden des vernachlässigten Familienarchivs waren 1986 dem Generallandesarchiv Karlsruhe zwecks Ordnung und Verzeichnung übergeben worden. Das GLA hat die Urkunden fotokopiert, die Originale kamen nach der Verzeichnung wieder auf die Burg zurück. Kurt Andermann legt nun mit dem hier angezeigten Regestenheft einen Inhaltsüberblick über die 223 Urkunden vor, der dem Benutzer die Fahrt nach Karlsruhe zwar nicht in jedem Fall ersetzen wird, der aber klarmacht, ob eine solche Fahrt überhaupt notwendig sein wird. Andermanns Einleitung gibt zudem einen prägnanten Überblick über die Besitz- und Territorialgeschichte der Herren von Gemmingen und über die gemmingenschen